

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in Verbindung mit der Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG

Vorhaben:	Umgestaltung eines Gewässers III. Ordnung zum Regenrückhaltebecken
Vorhabenträger:	Stadt Winsen (Luhe), Schloßplatz 1, 21423 Winsen (Luhe)
Grundstück:	Gemarkung Laßrönne, Flur 7, Flurstück 43/1

Die Stadt Winsen (Luhe), Schloßplatz 1, 21423 Winsen (Luhe) hat mit Schreiben vom 20.05.2020 bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harburg die wasserrechtliche Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Laßrönne, Flur 7, Flurstück 43/1 nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Aufweitung des Grabens auf 200 Metern Länge zur Oberflächenentwässerung des Feuerwehrgerätehausneubaus. Das Grabenprofil wird um einen Meter aufgeweitet. Dadurch vergrößert sich das Stauvolumen, wodurch der Graben zum Regenrückhaltebecken umfunktioniert werden kann. Am Ende des aufgeweiteten Grabens befindet sich eine Drossel, die die Drosselung des aus dem neuen Einzugsgebiet zufließenden Wassers auf 3 Liter/Sekunde gewährleistet. Die Gesamtdrosselleistung ist dabei 23,5 Liter/Sekunde. Eine nicht mehr benötigte Verrohrung DN 200 wird ausgebaut, eine neue Verrohrung DN 300 wird eingebaut.

Die Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung (Angaben der Vorhabenträger zur Vorbereitung der Vorprüfung gemäß Anlage 2 des UVPG) sind in den Antrag auf Plangenehmigung integriert und bestehen aus:

- Wasserbehördlicher Erlaubnisantrag
- Genehmigungsplanung, Oberflächenentwässerung (Stand: 5. März 2020)
- Verkehrstechnischer Lageplan im Maßstab 1:250
- Entwässerungstechnischer Lageplan im Maßstab 1:250
- Entwässerungstechnischer Lageplan, Grabenaufweitung im Maßstab 1:250
- Entwässerungstechnischer Lageplan, Grabenaufteilung im Maßstab 1:250
- Entwässerungstechnischer Lageplan, Einzugsgebiete Sedimentationsschächte im Maßstab 1:250
- Ausbauprofil Schnitt A-A im Maßstab 1:50
- Ausbauprofil Schnitt B-B im Maßstab 1:50
- Detail Drosselschacht im Maßstab 1:25

Bei einem Vorhaben, das in Anlage 1, Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch (§ 7 Abs. 1 UVPG). Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Umgestaltung eines Gewässers und unterliegt der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 1 i.V.m. Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG).

Begründung und Entscheidung

Anlass zur UVP-Einzelfallprüfung

Die Stadt Winsen (Luhe) hat als Träger der Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 UVPG die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt, da die geplante Gewässerumgestaltung in der Anlage 1 UVPG unter Punkt 13.18.1 fällt.

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zur geplanten Maßnahme werden als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Vorprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit der geplanten Maßnahme verbundenen Merkmale i.S.d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und können damit entsprechend berücksichtigt werden.

Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben beansprucht eine Fläche von 1,0 m x 200 m. Hierbei handelt es sich um eine Böschung eines bereits in Teilen anthropogen veränderten und begradigten Grabens. Eine Seite der vorhandenen Uferböschung des 240 Meter langen Grabens wird auf 200 Metern Länge abgeflacht. Die im Bestand sehr steile Böschung wird zu einer flacheren Böschung von 1:2,5 umgeformt. Die Abflachung der Böschung führt grundsätzlich zu einer naturnäheren Grabenstruktur. Der Gewässerabschnitt wird daher insgesamt nach Abschluss der Maßnahme attraktiver für am Wasser lebende Lebensformen. Demnach wird die ökologische Vielfalt eher steigen.

Durch die Umgestaltung des Böschungsbereichs wird insgesamt 80 m³ Bodensubstrat entfernt. Zudem wird die Böschungsfläche um 200 m² erweitert und die vorherig als Maisacker und Garten genutzte Fläche aus der Nutzung genommen und zum Teil in Grünland umgewandelt.

Kurz vor einem bereits bestehenden Wegedurchlass wird ein Drosselbauwerk in den Graben eingebaut. Dieses wirkt wie eine Verlängerung des bestehenden Wegedurchlasses und verringert die Ablaufmenge in den nachfolgenden Graben. Dadurch wird einer höheren Einleitung von Oberflächenwasser in den nachfolgenden Graben entgegengewirkt.

Insgesamt sind keine Abfälle oder Umweltverschmutzungen zu erwarten. Es besteht nur ein geringes Risiko von Störfällen, Unfällen oder Katastrophen. Auch bestehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit. Ziel der Maßnahme ist die Entlastung des nachfolgenden Gewässersystems.

Standort des Vorhabens

Die Maßnahme findet in der Elbmarsch, einem künstlichen Gewässersystem, statt. Das künstliche Gewässersystem hat der Mensch nach der Errichtung des Elbdeichs für Entwässerungszwecke angelegt. Die Flächen westlich und östlich des Grabens werden als intensiv ackerbaulich sowie als Garten genutzt und schließen direkt an die Böschungsobergrenze an. Uferrandstreifen sind nicht vorhanden.

Das Vorhaben betrifft weder Straßen noch Rad- und Fußwege. Die Verrohrung unter der vorhandenen Überfahrt wird erneuert. Der Graben ist auch zukünftig für den landwirtschaftlichen Verkehr passierbar.

Dem Boden im Maßnahmenbereich wird keine besondere Standorteigenschaft, Archivfunktion oder kulturhistorische Bedeutung zugesprochen. Auch sind höchstens

Biotoptypen mit geringer Bedeutung vorhanden. Nicht zu erwarten ist ein Vorkommen von Arten des Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Das Landschaftsbild wird durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Äcker und Siedlungsflächen geprägt. Vereinzelte Gehölzbestände und Einzelbäume strukturieren diese Landschaft.

Der Graben liegt im Risikogebiet gemäß § 73 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Allerdings bewirkt die Maßnahme keine Veränderung im Sinne der Hochwassermanagement-Richtlinie. Insgesamt findet eine Verbesserung der Bestandssituation durch die Maßnahme statt. Die Hochwassergenese des Grabens wird positiv beeinflusst, da Hochwasserspitzen schon bei der Entstehung gekappt werden.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Der Graben ist nur lokal auf 200 Meter Länge betroffen, das Ausmaß der Auswirkungen wird sich daher auf den Standort der Anlage beschränken. Mögliche Erholungsnutzungen werden nicht beeinträchtigt, da die Fläche selber nicht öffentlich zugänglich ist. Baubedingt kann es zu geringen Lärmbelastigungen kommen, die sich jedoch nur auf die Bauzeit beschränken. Die Maßnahme hat tendenziell verbessernde Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und verhindert leichte nachteilige Auswirkungen vom Neubau des Feuerwehrgerätehauses.

Betroffen ist ein regelmäßig gepflegter Graben, mit geringer Lebensraumqualität. Die Betroffenheit gefährdeter Tierarten kann daher ausgeschlossen werden. Der Nahbereich des Vorhabengebietes unterliegt bereits anthropogenen Störeinflüssen. Die Ostböschung bleibt erhalten, sodass sich nach den Bauarbeiten die aktuelle Bestandsituation kurzfristig wiedereinstellen kann. Langfristig entstehen zusätzliche gewässerbegleitende Lebensraumstrukturen, die nach Beendigung der Bauarbeiten den Tieren und Pflanzen zur Verfügung stehen.

Die Auswirkungen treten mit Beginn der Baumaßnahmen ein und beschränken sich auf die Zeit der Bauausführung. Es entstehen keine kumulativen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Zusammenwirken mit bestehenden Vorhaben.

Fazit

Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden. Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Gewässerbaumaßnahme ausgeschlossen werden. Die Maßnahme ist daher nicht UVP-pflichtig.

Lachs